



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

┌

E-Mail! Dringend!

An das

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/4
(E-Mail: abteilung.54@lebensministerium.at)
2. Präsidium des Nationalrates
(E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
3. Referat 2 (nachrichtlich)

┐

SACHGEBIET: 2.3
 BEARBEITER: Mag. Thomas SCHINDLER
 Bundesfeuerwehrrat
 TELEFON: 01 71171 8006 (Rechnungshof)
 0676 765 23 33 (privat)
 TELEFAX:
 E-MAIL: ref2@bundesfeuerwehrverband.at
 ANSCHRIFT: 7422 Riedlingsdorf,
 Brunnengasse 11

└

┘

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS DATUM,
 GESCHÄFTSZEICHEN UND GEGENSTAND ANGEBEN

BEZUG:
 BMLFUW-
 UW.1.3.3./0086-V/4/2009

Gz: 2.3-005-09

DATUM: 07.12.2009

GEGENSTAND: **Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L, Novelle
 hier: Begutachtung - Stellungnahme**

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband dankt für die Gelegenheit, den ggst. Gesetzesentwurf einer Begutachtung zu unterziehen.

Der ÖBFV bekennt sich zum Gedanken eines umfassenden Umweltschutzes und somit auch zum ggst. Vorhaben einer Verringerung von Treibhausemissionen in Österreich. Es wird aber ersucht, die umfassende Ausübung des Feuerwehrdienstes auch dann zu ermöglichen, wenn von den zuständigen Behörden Umweltschutzmaßnahmen nach dem IG-L ergriffen werden müssen.

§ 14 Abs. 1 des Entwurfes sieht die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (Z 1) sowie von zeitlichen und räumlichen Beschränkungen des Verkehrs (Z 2) vor. Nach § 14 Abs. 2 des Entwurfes sind Beschränkungen nach Abs. 1 Z 2 auf bestimmte Gruppen von Fahrzeugen nicht anzuwenden. Feuerwehrfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 28 KFG 1967) sind in diesem Ausnahmekatalog nicht explizit angeführt. Es wird dabei nicht verkannt, dass Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz ggf. unter die Ausnahmetatbestände nach § 26 StVO 1960 („Einsatzfahrzeuge“) sowie „Fahrzeuge im Einsatz im Katastrophenfall“ subsumiert werden können. Der überwiegende Teil des Feuerwehrdienstes wird jedoch nicht in Form von Einsatzfahrten abgewickelt. Als Beispiel dafür kann die regelmäßige Mitwirkung der



ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

REFERAT 2 – RECHT UND ORGANISATION

Feuerwehren an Umwelt erhaltenden Maßnahmen auf Gemeindeebene (z.B. technische Hilfeleistungen, Flurreinigungen) angeführt werden.

Eingedenk des Umstandes, dass etwa auch Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr ex lege von Verkehrsbeschränkungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 2 IG-L-Entw ausgenommen sind, würde es keinen Wertungswiderspruch darstellen, auch für Feuerwehrfahrzeuge künftig eine generelle Ausnahme vorzusehen. Die Anzahl der Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen ist im Verhältnis zum Gesamtverkehrsaufkommen ohnedies verschwindend gering.

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Buchta', is centered below the text 'Der Präsident:'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Josef BUCHTA